

**8. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Breitenburg
(Abwasseranlagensatzung) vom 30.11.2006**

Aufgrund der §§ 5 und 24 a der Amtsordnung (AO), der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie §§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 24.08.2020 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgeführten Abwassers berechnet und beträgt

- a) für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Regelentleerung) 36,90 € zzgl. des zur Zeit der Abfuhr geltenden Mehrwertsteuersatzes je halben Kubikmeter entnommener Inhaltsstoffe,
- b) für die Sonderabfuhr außerhalb der Regelentleerung
- | | | |
|--|----------|---|
| - für den ersten halben Kubikmeter | 161,74 € | zzgl. des zur Zeit der Abfuhr geltenden Mehrwertsteuersatzes, |
| - für jeden weiteren halben Kubikmeter | 36,90 € | zzgl. des zur Zeit der Abfuhr geltenden Mehrwertsteuersatzes. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Breitenburg, den 25.08.2020

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Amt Breitenburg
Heuberger
Der Amtsvorsteher